

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 7/2024

20. Juni 2024

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Verordnung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hangquellmoor bei der Kohlgrube“	1 - 5
Öffentliche Bekanntmachungen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	5 - 7
Vollzug des Wassergesetzes; Plangenehmigung für Gewässerausbau durch Verlegung und Neubau Teilstück des Hammerbachs, sowie Neuerrichtung Durchlass unter dem Sportplatzweg	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Argental, Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2024	7 - 8
Bekanntmachung d. Haushaltssatzung des ZV Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2024	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2024	9 - 10
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	10
Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2024	10 - 12
Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rothach für das Haushaltsjahr 2024	12 - 13
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	13

LANDSCHAFTSBESTANDTEIL Kohlgrube

Verordnung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hangquellmoor bei der Kohlgrube“ in der Gemarkung Maria Thann, Gemeinde Hergatz, vom 14.05.2024

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) folgende Verordnung:



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

§ 1

Schutzgegenstand

Das in der Gemarkung Maria-Thann der Gemeinde Hergatz südlich an der B12 und nördlich von Edelitz gelegene Hangquellmoor wird unter der Bezeichnung „Hangquellmoor bei der Kohlgrube“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,9122 ha und umfasst das gesamte Grundstück Flur Nr. 309/3 der Gemarkung Maria-Thann in der Gemeinde Hergatz. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils verläuft auf der Grundstücksgrenze.
- (2) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Flurkarte Maßstab 1:1.000 mit Außenschraffur eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

- 1.** den überregional bedeutsamen und reich gegliederten Feuchtkomplex aus kalkquelligem Hangquellmoor, Niedermoor und Streuwiese wegen seiner hohen Strukturvielfalt sowie seiner besonderen faunistischen und floristischen Wertigkeit zu erhalten,
- 2.** die hier vorkommenden besonders schützenswerten Pflanzengesellschaften wie die Alpenrasse des Davallseggenriedes und den besonderen floristischen Höhenformtrennararten sowie die seltenen oder gefährdeten heimischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu entwickeln sowie Störungen und Beeinträchtigungen von ihnen fernzuhalten,
- 3.** die wichtige Inselfunktion des Hangquellmoorkomplexes mit Niedermoor und Streuwiese zu erhalten und die Bedeutung des Gebietes als Trittsteinbiotop von untereinander in Verbindung stehenden schützenswerten Lebensräumen zu festigen und zu entwickeln,
- 4.** den Wasserhaushalt für die Erhaltung und die Entwicklung des Hangquellmoorkomplexes und des Flachmoors zu sichern und angepasste Nutzungen, soweit sie zur Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumkomplexes beitragen, zu fördern und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG verboten. Auf dieser Grundlage ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Trittsteine oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. den Grundwasserstand sowie den ober-, und unterirdischen Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, Grund-, oder Oberflächenwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
5. Dränagen oder Gräben anzulegen, bestehende tiefer zu legen oder zu verbreitern oder Flächen umzubrechen,
6. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen oder bestehende zu verändern,
7. zu zelten, zu campieren, zu lagern, zu reiten, oder Feuer zu machen,
8. die Lebensbereiche der Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Foto-, oder Filmaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
13. aufzuforsten,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Hunde frei laufen zu lassen,
16. mit Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu fahren oder zu parken,
17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
18. Veranstaltungen durchzuführen,
19. Drohnen zu starten oder zu landen oder das Schutzgebiet zu überfliegen,
20. eine andere als die nach § 6 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 5

Befreiung

Von den Verboten nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sowie nach § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Streuwiesennutzung,
2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Drainage- und Entwässerungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Boden-

see) als untere Naturschutzbehörde und die Nutzung vorhandener Drainage- und Entwässerungseinrichtungen im bisherigen Umfang,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
4. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils vom Landratsamt Lindau (Bodensee) angeordneten bzw. gestatteten Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern,
 - die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee) als untere Naturschutzbehörde erfolgt, oder
 - die den Bestand von Trinkwasser- und Energieversorgungsanlagen ausweisen und deren Lage zur Begehung der Leitungstrasse dokumentieren,
6. Maßnahmen, welche zum Unterhalt und zur Sicherung der Stabilität des Straßenkörpers erforderlich werden.
7. Wissenschaftliche Tätigkeiten, die dem Erhaltungszweck des Schutzgebietes dienen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

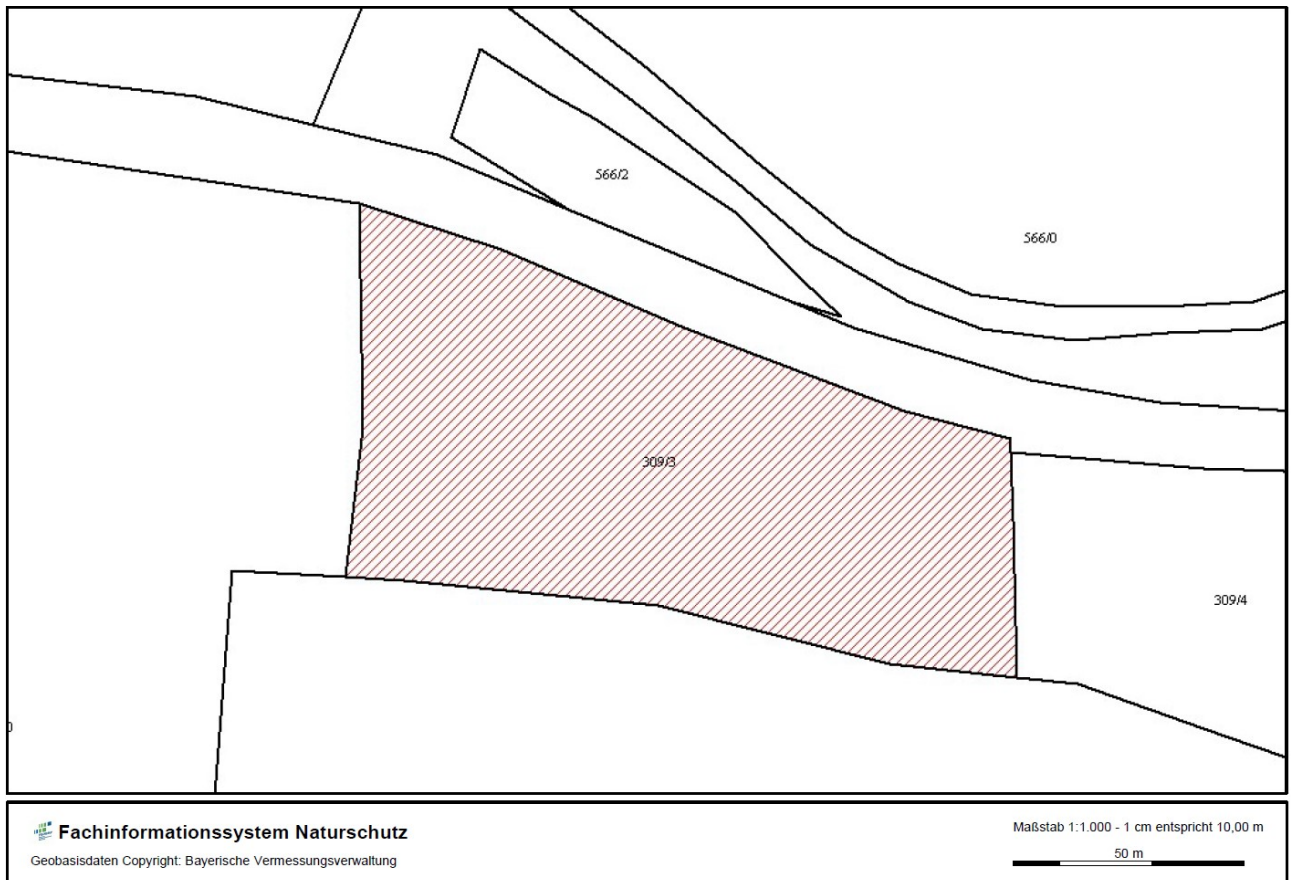
- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Nr. 1 bis 19 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Befreiung nach § 5 Satz 1 festgesetzten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 14.05.2024
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Elmar Stegmann
Landrat
EAPI 1742

Anlage:**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Gemeinde Stiefenhofen hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 23.05.2024, Az. 31-6024-00694/23 die Baugenehmigung zum Bau von drei Photovoltaik-Tischen an der Kläranlagen-Pumpenstation Wolfsried auf der Flur Nr. 888 Gemarkung Stiefenhofen erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 24.05.2024
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Vanessa Wick, Bauwesen
EAPI 6024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herr Gerhard Kempfer hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 03.06.2024, Az. 31-6024-00229/24 die Baugenehmigung zur Errichtung Maschinenschuppen auf der Flur Nr. 1145 Gemarkung Heimenkirch erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 03.06.2024
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Vanessa Wick, Bauwesen
EAPI 6024

Vollzug der Wassergesetze;

Plangenehmigung für Gewässerausbau durch Verlegung und Neubau Teilstück (ca. 110 m) des Hammerbachs, sowie Neuerrichtung Durchlass unter dem Sportplatzweg im Bereich Neubau Kita Flur Nr. 117/8, 118, 2089, Gemarkung Heimenkirch durch den Markt Heimenkirch

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) stellt hiermit fest, dass für die Ausbaumaßnahme (Verlegung und Neuherstellung eines ca. 110 m Teilstückes des Hammerbaches) im Bereich des Kita Neubaus im Bereich der Grundstücke Flur Nr. 117/8, 118, 2089, Gemarkung Heimenkirch, nach den Planunterlagen der Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH, Amtzell, vom April 2024, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz –UVPG-).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

88131 Lindau (Bodensee), den 29.05.2024
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Erik Jahn
Bauen, Umwelt und Mobilität
EAPI 641

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Argental, Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2024

Die Zweckverbandsversammlung hat am 17.01.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit amtlich bekannt gegeben wird:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Argental (Landkreis Lindau – Bodensee) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt

der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Argental, Landkreis Lindau (B) für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung:

§ 1 – Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **65.500,00 Euro**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **613.500,00 Euro** ab.

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.05.2024 zur Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen Stellung genommen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan sind ab sofort für die gesamte Zeit Ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Argental, Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu), Zimmer 12, während der allgemeinen Geschäftszeiten zugänglich und werden für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten.

Röthenbach, den 28.05.2024

Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Argental

Engelbert Fink, Verbandsvorsitzender

EAPI 941

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2024

Der Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle im Rathaus in Weiler im Allgäu sowie bei den Mitgliedsgemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 26 Abs. 2 GO).

Weiler-Simmerberg, 05.06.2024

Zweckverband Sing- und
Musikschule Westallgäu

Gez. Paintner, Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 40 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der ZWECKVERBAND Sing- und Musikschule Westallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 838.400

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 54.000 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes werden in Höhe von **€ 336.000** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem

Haushaltsplan wird auf **€ 25.000** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Weiler im Allgäu, 05.06.2024

Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu

Gez. Paintner, Verbandsvorsitzender

EAPI 941

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3502587615

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 04.06.2024

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Der Vorstand

EAPI 8310

Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Lindau (Bodensee) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **104.200.701 €**
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.501.500 €**
ab.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der Ludwig-Kick-Stiftung

wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **51.000 €**
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.950 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **8.015.719 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **4.750.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **50.224.000 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	485.121 €
b) der Grundsteuer B	10.255.428 €
c) der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe	40.196.735 €
d) der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	50.776.511 €
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	6.947.208 €

2. 80 % der Gemeindegemeinschaften, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 Anspruch hatten **9.523.173 €**

Summe der Bemessungsgrundlagen 118.174.176 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlagen wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	42,50 v.H.
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	42,50 v.H.
b) für Grundstücke (B)	42,50 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe	42,50 v.H.

3. Aus der Steuerkraftzahl der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	42,50 v.H.
4. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	42,50 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	42,50 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 17.05.2024
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Elmar Stegmann, Landrat
EAPI 941

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rothach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Artikel 41 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Rothach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgelegt:

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit 5.076.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit 3.267.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 1.490.000 € festgesetzt.

§ 4

Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft

Lindenberg im Allgäu, 12.06.2024
Abwasserverband Rothach
Eric Ballerstedt, Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3501099018

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 10.06.2024
Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand
EAPI 8310